

GEMEINDE BARLEBEN

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung

Auf Grundlage der §§ 6, 8 S. 1 Nr. 1, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) und den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung vom 11. November 2008, veröffentlicht im Amtsblatt vom 16. Dezember 2008, beschlossen Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Barleben vom 11. November 2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in der Ausgabe Nr. 18 vom 16. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 3 Nr. b wird wie folgt geändert:

„der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen“

2. Der § 6 Abs. 3 Nr. d wird wie folgt geändert:

„die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahme, außer zu privaten Zwecken“

3. Der § 7 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.“

4. Dem § 7 wird folgender Abs. 9 hinzugefügt:

„Gewerbetreibende mit der Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die

Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.“

5. Der § 26 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Einebnung von Grabstellen nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird grundsätzlich von der Gemeinde durchgeführt.“

6. Der § 26 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Grabmale, Grabzubehör und sonstige bauliche Anlagen dürfen nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit von dem Verfügungsberechtigten mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den

Keindorff
Bürgermeister

Siegel